

ZH_OBERGERICHT SB240156 vom 8. Mai 2025

ZH Obergericht, 2025-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240156

FR: ZH_OBERGERICHT SB240156 du 8 mai 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240156 del 8 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte

E. 1.1

Die vorinstanzliche Kostenfestsetzung ist zu bestätigen (Dispositiv- Ziffer 11). Ausgangsgemäss sind auch die Dispositiv-Ziffern 12 bis 14 (Kostenauf- lage und Entschädigung der amtlichen Verteidigung) zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO und Art. 135 aAbs. 4 StPO).

E. 1.1.1

Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten in solidarischer Haftung mit allfälligen Mittätern, dem Privatkläger Schadenersatz von Fr. 1'252.15 zuzüglich

E. 1.1.2

Der Beschuldigte beantragte die Abweisung der Zivilforderung (Urk. 50 S. 2). Zur Begründung liess er ausführen, beim verlangten Freispruch respektive bei der verlangten Einstellung bestehe keine Grundlage für die Zivilforderung der Privat- kläger (Urk. 33 S. 8; Urk. 63 S. 6).

E. 1.1.3

Der Privatkläger hielt im vorinstanzlichen Verfahren fest, er sei ab dem 3. Juli 2022 zuerst zu 100 % und ab dem 14. Juli 2022 zu 50 % arbeitsunfähig gewesen. Ab dem 18. Juli 2022 habe er wieder vollumfänglich arbeiten können. Die SUVA habe die Taggelder ausgerichtet und die Heilungskosten übernommen. Die Arbeit- geberin habe ihm für die unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit brutto Fr. 164.85 abge- zogen, weshalb ein Erwerbsschaden von Fr. 152.15 bestehe. Zudem habe er im Zusammenhang mit dem Strafverfahren Spesen und Umtriebe (insbesondere Kilometerkosten) erlitten, welche mit mindestens Fr. 500.-- abzugelten seien. In Bezug auf einen Haushaltsschaden habe eine Einschränkung von mindestens zehn Stunden pro Woche vorgelegen. Bei einem Stundenansatz von Fr. 30.-- ergebe dies für zwei Wochen einen Haushaltsschaden von Fr. 600.-- (Urk. 9/3 S. 2 ff.).

E. 1.1.4

Der Privatkläger hat die Schadenspositionen begründet und beziffert. Adäquat kausal für den Schaden war der Angriff auf den Privatkläger. Der Beschul- digte beteiligte sich vorsätzlich am Angriff und handelte damit schuldhaft. Seine Beteiligung war angesichts der vorliegenden Verurteilung ohne Weiteres wider- rechtlich. Damit sind die Voraussetzungen von Art. 41 OR erfüllt. Der Beschuldigte haftet solidarisch mit allfälligen Mittätern (Art. 50 Abs. 1 OR).

E. 1.1.5

Zum Schaden gehört nach konstanter Rechtsprechung der Zins vom Zeitpunkt an, in welchem das schädigende Ereignis sich finanziell ausgewirkt hat (BGE 143 IV 495 E. 2.2.4 S. 497; 131 II 217 E. 4.2 S. 227; je mit Hinweisen). Des- sen Höhe beträgt gemäss Art. 73 Abs. 1 OR 5 %. Der Privatkläger verlangt Zinsen von 5 % ab 3. Juli 2022 und damit ab dem Tag des Angriffs (und nicht wie von ihm behauptet ab dem mittleren Verfall). Dies wird vom Beschuldigten nicht substanzi- iert bestritten, weshalb darauf abzustellen ist.

E. 1.1.6

Der Beschuldigte ist zu verpflichten, dem Privatkläger in solidarischer Haftung mit allfälligen Mittätern Schadenersatz von Fr. 1'252.15 zuzüglich 5 % Zins ab 3. Juli 2022 zu bezahlen.

E. 1.2

- 43 -

E. 1.2.1

Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten in solidarischer Haftung mit allfälligen Mittätern, dem Privatkläger eine Prozessentschädigung von Fr. 2'620.-- zu bezahlen (Dispositiv-Ziffer 15).

E. 1.2.2

Gemäss Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO hat die Privatklägerschaft, wenn sie obsiegt, gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren. Die Privatklägerschaft obsiegt, wenn im Falle der Strafklage die beschuldigte Person schuldig gesprochen wird und/oder wenn im Falle der Zivilklage die Zivilforderung geschützt wird. Die Aufwendungen im Sinne von Art. 433 Abs. 1 StPO betreffen in erster Linie die Anwaltskosten, soweit diese durch die Beteiligung am Strafverfahren selbst verur- sacht wurden und für die Wahrung der Interessen der Privatklägerschaft notwendig waren (BGE 139 IV 102 E. 4.1 S. 107 und E. 4.3 S. 108; Urteil 6B_423/2016 vom 26. Januar 2017 E. 2.3 mit Hinweisen).

E. 1.2.3

Vor Vorinstanz beantragte der Privatkläger, der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage und damit der mehrfach versuchten schweren Körperverletzung schul- dig zu sprechen (Urk. 32 S. 1; Urk. 19 S. 4). Mit Blick auf den von der Vorinstanz ausgefallten und im Berufungsverfahren zu bestätigenden Schuldspruch des Angriffs kommt es (bei einer von der Staatsanwaltschaft abweichenden rechtlichen Würdigung) zu einer Verurteilung des Beschuldigten wegen eines Delikts gegen Leib und Leben. Der Privatkläger obsiegt deshalb im vorinstanzlichen Verfahren im Schuldpunkt. Ebenso obsiegt der Privatkläger im Zivilpunkt. Die vorinstanzliche Regelung (Dispositiv-Ziffer 15) ist zu übernehmen.

E. 1.2.4

Die Vorinstanz erwägt, der Privatkläger habe unter anderem einen Bruch der inneren Augenhöhlenwand sowie Blutergüsse und Hautabschürfungen am Kopf erlitten. Der Privatkläger sei über mehrere Tage arbeitsunfähig und infolge des Ereignisses auf psychotherapeutische Betreuung angewiesen gewesen. Die Gruppe des Beschuldigten habe in grosser Überzahl gewalttätig auf den Privat- kläger eingewirkt, auch als sich dieser bereits wehrlos am Boden befunden habe.

- 39 - Damit erscheine eine Genugtuung von Fr. 2'000.-- als angemessen (Urk. 48 S. 56 f.).

E. 1.2.5

Der Privatkläger erlitt verschiedene Blutergüsse (an der Stirn bzw. am Scheitel- und Hinterkopf linksseitig, um das linke Auge hinziehend über das linke Jochbein und an der linken Ohrmuschel, am linken Schulterdach), Hautabschürfungen (hinter dem rechten Ohr und über dem Nasenrücken, am linken Ellenbogen, am linken Handrücken, am linken Knie und an der linken Grosszehe), eine Schleimhautblutung (an der Unterlippenseite linksseitig) sowie einen Bruch der inneren Augenhöhlenwand des linken Auges. Der Privatkläger entwickelte keinen kritischen Hirndruckanstieg und vorerst auch keinen Sehverlust (Urk. 8/20 S. 6 f.). Bleibende Schäden oder Beeinträchtigungen sind nicht bekannt, ebenso wenig ein komplexer Heilungsverlauf. Der Privatkläger war während rund zwei Wochen arbeitsunfähig respektive reduziert arbeitsfähig. Mit der Vorinstanz ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Gruppe des Beschuldigten in grosser Überzahl auf den Privatkläger gewalttätig einwirkte, selbst als sich dieser bereits wehrlos am Boden befand. Weiter ist festzuhalten, dass dem Beschuldigten ein nicht mehr leichtes Verschulden anzurechnen ist und die Tat aus nichtigem Anlass erfolgte. Durch den Angriff wurde der Privatkläger der Gefahr schwerer Körperverletzungen ausgesetzt. Nachvollziehbar scheint, dass der Privatkläger zur Bewältigung des Erlebten psychologische Hilfe in Anspruch nehmen musste. Die Beteiligung des Beschuldigten am Angriff auf den Privatkläger führte zu einer widerrechtlich und schuldhaft verursachten Körperverletzung und psychischen Beeinträchtigung, welche die Zusprechung einer Genugtuung rechtfertigen. Angesichts des dem Gericht bei der Bemessung der Genugtuung zustehenden grossen Ermessens erscheint die von der Vorinstanz festgesetzte Genugtuung von Fr. 2'000.-- (nebst 5 % Zins ab 3. Juli 2022) angemessen. 2. Zivilansprüche der Privatklägerin

E. 1.3

Vor Vorinstanz beantragte die Verteidigung, von einer Landesverweisung sei abzusehen. Im Jahre 2015 sei der damals 12-jährige Beschuldigte mit seiner Familie aus dem Irak geflohen. Über Deutschland sei die Familie in die Schweiz gelangt und habe hier Asyl erhalten. Der Beschuldigte habe in der Schweiz

- 29 - während drei Jahren die Schule besucht. Er beherrsche die Landessprache gut. Arabisch spreche er nicht, auf Kurdisch könne er sich mündlich einigermaßen ausdrücken. Im Irak würden nur noch eine Grossmutter und ein Onkel leben. Seit seiner Flucht sei der Beschuldigte nie mehr im Irak gewesen. Das EDA rate von Reisen in den Irak grundsätzlich ab, insbesondere auch in die teilautonome Region Kurdistan. Der Beschuldigte habe sich in der Schweiz eingelebt. Er habe jahrelang in einem Fussballklub gespielt und möchte das Fussballspielen im Jahre 2024 wieder aufnehmen. Es liege ein Härtefall vor, wobei das öffentliche Interesse an der Ausschaffung des Beschuldigten das private Interesse am Verbleib in der Schweiz nicht überwiege (Urk. 33 S. 7 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung hielt die Verteidigung ergänzend fest (Urk. 63 S. 7), dass der Beschuldigte heute mit seiner Mutter und seinem jüngeren Bruder zusammenlebe; die Eltern hätten sich kürzlich scheiden lassen. Im Sommer 2024 habe sich für den Beschuldigten entgegen seiner früher ausgedrückten Hoffnung keine Möglichkeit für eine Lehre bei der Post ergeben. Der Beschuldigte habe aber eine Lehrstelle als Montageelektriker angetreten, die er indessen wegen ungenügender Schulnoten im November 2024 habe

aufgeben müssen. Der Beschuldigte spiele heute nicht mehr Fussball beim FC S._____, da er die Mitgliedskosten nicht mehr bezahlen könne. Er habe "immer wieder" bei Anlässen des Trägervereins offene Kinder- und Jugendarbeit T._____ teilgenommen und dort beispielsweise bei Auf- und Abbau geholfen und den Pizzaofen betrieben, was eine Mitarbeiterin im eingereichten Empfehlungsschreiben bestätige (vgl. Urk. 64). Die Verwurzelung des Beschuldigten in der Schweiz sei "nicht allzu tief", eine Beziehung zum Heimatland habe er indes gar nicht. Die Situation im Irak sei nach wie vor schlimm, das EDA rate von Reisen dorthin ab. Es liege ein Härtefall vor. Des Weiteren überwiege das öffentliche Fernhalteinteresse das private Interesse des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz nicht, da der Vorfall vom 3. Juli 2022 zwar "nicht schön", aber auch nicht geplant gewesen sei. Zu beachten sei schliesslich auch das junge Alter des Beschuldigten. 2. Persönlicher Härtefall

E. 1.3.1

Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten in solidarischer Haftung mit allfälligen Mittätern, der Privatklägerin eine Prozessentschädigung von Fr. 3'560.85 zu bezahlen.

E. 1.3.2

Die Privatklägerin obsiegt (wie der Privatkläger) als Strafklägerin und als Zivilklägerin. Damit ist die Privatklägerin für das Vorverfahren und erstinstanz-

- 44 - liche Gerichtsverfahren mit Fr. 3'560.85 (inklusive MwSt.) zu entschädigen. Die erstinstanzliche Entschädigungsregelung (Ziff. 16) ist zu bestätigen. 2. Kosten- und Entschädigungsfolgen im Berufungsverfahren

E. 1.4

Betreffend die objektiven Tatbestandsmerkmale handelte der Beschuldigte gestützt auf das Beweisergebnis mit Wissen und Willen und damit vorsätzlich.

E. 1.5

Der Beschuldigte ist des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB schuldig zu sprechen. V. Strafzumessung 1. Ausgangslage und Grundsätze der Strafzumessung

E. 2

Verwertbarkeit der Aussagen der Ehepaare B._____ C._____ und E._____ F._____ als Auskunftspersonen

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 3'600.-- zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebührenverordnung des Obergerichts). Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Rechtsmittelverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Beschwerdeinstanz bzw. Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden (THOMAS DOMEISEN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Bd. II, 3. Aufl. 2023, N. 6 zu Art. 428 StPO).

E. 2.1.1

Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten in solidarischer Haftung mit allfälligen Mittätern, der Privatklägerin Schadenersatz von Fr. 1'100.-- zuzüglich

E. 2.1.2

Der Beschuldigte beantragte die Abweisung der Zivilforderung (vgl. E. IX.1.1.2.).

E. 2.1.3

Die Privatklägerin hielt im vorinstanzlichen Verfahren fest, sie sei bis zum 15. Juli 2022 arbeitsunfähig gewesen. Die SUVA habe die Taggelder ausgerichtet und die Heilungskosten übernommen. Sie habe im Zusammenhang mit dem Strafverfahren Spesen und Umtriebe (insbesondere Kilometerkosten) erlitten, welche mit mindestens Fr. 500.-- abzugelten seien. In Bezug auf einen Haushaltsschaden habe eine Einschränkung von mindestens zehn Stunden pro Woche vorgelegen. Bei einem Stundenansatz von Fr. 30.-- ergebe dies für zwei Wochen einen Haushaltsschaden von Fr. 600.-- (Urk. 9/4 S. 2 ff.).

E. 2.1.4

Die Privatklägerin hat die Schadenspositionen begründet und beziffert. Adäquat kausal für den Schaden war der Angriff auf den Privatkläger und die dadurch mitbeteiligte Privatklägerin. Der Beschuldigte nahm vorsätzlich am Angriff teil und handelte damit schuldhaft. Seine Beteiligung war angesichts der vorliegenden Verurteilung ohne Weiteres widerrechtlich. Damit sind die Voraussetzungen von Art. 41 OR erfüllt. Der Beschuldigte haftet solidarisch mit allfälligen Mittätern (Art. 50 Abs. 1 OR).

E. 2.1.5

Betreffend den Zins kann auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen werden (E. IX.1.1.5.).

E. 2.1.6

Der Beschuldigte ist zu verpflichten, der Privatklägerin in solidarischer Haftung mit allfälligen Mittätern Schadenersatz von Fr. 1'100.-- zuzüglich 5 % Zins ab 3. Juli 2022 zu bezahlen.

E. 2.2

Der Beschuldigte strebte mit seiner Berufung einen Freispruch an. Er unterliegt vollumfänglich. Die Privatkläger stellten im Berufungsverfahren keine Anträge. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, dem Beschuldigten vollumfänglich aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine allfällige Rückerstattungspflicht bleibt vorbehalten (Art. 135 aAbs. 4 StPO).

E. 2.2.1

Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten in solidarischer Haftung mit allfälligen Mittätern, der Privatklägerin Fr. 1'000.-- zuzüglich 5 % Zins ab 3. Juli 2022 als Genugtuung zu bezahlen (Urk. 48 S. 61).

E. 2.2.2

Der Beschuldigte beantragte die Abweisung der Zivilforderung (vgl. E. IX.1.1.2.).

E. 2.2.3

Die Privatklägerin hielt im vorinstanzlichen Verfahren fest, bei der brutalen Attacke sei nicht nur sie selbst verletzt worden, sondern sie habe miterleben müssen, wie ihr Ehemann massiv traktiert worden sei. Sie sei zuerst arbeitsunfähig gewesen und habe sich bis

November 2022 therapieren lassen müssen. Noch heute getraue sich die Privatklägerin nicht mehr alleine an den Hauptbahnhof Zürich (Urk. 9/4 S. 3).

E. 2.2.4

Die Privatklägerin erlitt laut Gutachten des IRM der Universität Zürich vom 26. Juli 2022 einen Bluterguss an der linken Oberarmbeugeseite, Hautabschürfungen am rechten Ellenbogen und rechten Knie, an der linken Handfläche und den Ring- und Kleinfingerstreckseiten mit eingebluteten Fingernagelbetten am linken Mittel- und Ringfinger. Die Verletzungen würden voraussichtlich innerhalb kurzer Zeit folgenlos abheilen (Urk. 8/19 S. 3 f.). Bei Körperverletzungen ist dem Geschädigten in der Regel eine Genugtuung geschuldet, wenn die Verletzung (alternativ) bleibende Folgen hat, schwer ist, das Leben bedroht, einen längeren Krankenhausaufenthalt nötig macht, eine längere Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat oder mit besonders starken oder lang anhaltenden Schmerzen verbunden ist (MARTIN KESSLER, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht, 7. Aufl. 2020, N. 13 zu Art. 47 OR). Art und Ausmass der von der Privatklägerin erlittenen Verletzungen erreichen die Schwere nicht, die zu immaterieller Unbill führen könnte. Abgesehen von den selbst erlittenen Körperverletzungen führt die Privatklägerin aus, sie habe miterleben müssen, wie ihr Ehemann massiv traktiert worden sei. Angehörige des Opfers sind nach Art. 47 OR aktivlegitimiert, wenn sie selber eine Beeinträchtigung ihrer physischen oder psychischen Integrität erlitten haben, die als Körperverletzung im Sinne von Art. 47 OR zu qualifizieren ist (KESSLER, a.a.O., N. 5 zu Art. 47 OR). Der Privatkläger wurde zwar nicht schwer verletzt, allerdings

- 42 - lag er bewusstlos am Boden, als noch weiter auf ihn eingeschlagen und -getreten wurde, was die Privatklägerin miterlebte. Immerhin kam er wenige Augenblicke später wieder zu Bewusstsein (vgl. Urk. 5/13 S. 3). Nachdem die Privatklägerin als unmittelbare Augenzeugin miterleben musste, wie ihr Ehemann von einer Meute bis zur Bewusstlosigkeit getreten wurde und Fusstritte unter anderem gegen den Kopf versetzt erhielt, ist nachvollziehbar, dass sie durch das Handeln der Angreifer in einem Mass in ihrer psychischen Integrität verletzt worden ist, das die Zusprechung einer Genugtuung rechtfertigt. Mit der Vorinstanz ist der Beschuldigte deshalb zu verpflichten, der Privatklägerin in solidarischer Haftung mit allfälligen Mittätern eine Genugtuung von Fr. 1'000.– zuzüglich 5 % Zins seit 3. Juli 2022 zuzusprechen. 3. Berichtigung Im den Parteien mitgeteilten Urteilsdispositiv (Prot. II S. 8; Urk. 66) wurde in den Ziffern 7 bis 10 entgegen den Erwägungen und entgegen dem zu bestätigenden erstinstanzlichen Urteil versehentlich unterlassen, die Verpflichtung des Beschuldigten zur Leistung von Schadenersatz und Genugtuung an die Privatkläger jeweils in solidarischer Haftung mit allfälligen Mittätern festzusetzen. Dieses offenkundige Versehen ist in dieser schriftlichen Begründung nachfolgenden Dispositiv in Anwendung von Art. 79 Abs. 1 StPO zu berichtigen. X. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten- und Entschädigungsfolgen im erstinstanzlichen Verfahren

E. 2.3

Die amtliche Verteidigung macht im Berufungsverfahren einen Aufwand von Fr. 3'240.55 (inkl. MwSt.) geltend, was ausgewiesen ist und angemessen erscheint (Urk. 65). Zusätzlich sind ihr die Aufwendungen für die Berufungsverhandlung zu vergüten. Es rechtfertigt sich daher, Rechtsanwalt lic. iur. X1. _____ für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren pauschal und gesamthaft mit Fr. 3'800.– (inkl. Auslagen und MwSt.) zu entschädigen. Es

wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB.

- 45 - 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 12 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 64 Tage durch Haft erstanden sind. 3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 4. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a StGB für 6 Jahre des Landes verwiesen.

E. 2.4

Der Beschuldigte kann damit auf sozialer Ebene als durchschnittlich integriert bezeichnet werden, während auf wirtschaftlicher Ebene nicht von einer gelungenen Integration gesprochen werden kann.

E. 2.5

Der Beschuldigte gibt an, im Jahr 2021 für zwei Wochen in den Irak zurück- gekehrt zu sein, um seinen Reisepass zu erneuern (Urk. 62 S. 9). Eine persönliche Verfolgung des Beschuldigten im Irak ist damit nicht ersichtlich, eine solche wurde denn auch nicht behauptet. Eine Reintegration in der Heimat wird wohl mit einigen Hürden verbunden sein, ist aber mit der Vorinstanz nicht ausgeschlossen und zumutbar. Der heute knapp 22-jährige und (abgesehen von Asthma) gesunde

- 32 - Beschuldigte besuchte im Irak während mehreren Jahren die Schule, spricht die Landessprache, ist mit der Kultur und den Gepflogenheiten in seiner Heimat vertraut und war, obwohl er eine erste Lehre als Dachdecker nicht abschloss, in der Lage, in der Schweiz eine Anstellung bei der Post oder als Coiffeur und Logistiker zu finden. Seine beruflichen Erfahrungen erlauben ihm, auch im Heimatland wirtschaftlich Fuss zu fassen. Zudem leben in seinem Heimatland Verwandte (Onkel und Grossmutter), die ihm bei der Rückkehr Unterstützung leisten können. Die behauptete Erkrankung an Asthma steht einer Landesverweisung nicht entgegen. Ein allenfalls günstigeres wirtschaftliches Fortkommen in der Schweiz vermag kein überwiegendes Interesse am Verbleib in der Schweiz zu begründen (Urteil 6B_1449/2021 vom 21. September 2022 E. 3.4.1).

E. 2.6

Die Ausweisung des Beschuldigten tangiert keine nahe, echte und tatsäch- lich gelebte familiäre Beziehung.

E. 2.6.1

Die Aussagen des Beschuldigten, der Privatkläger, des Ehepaars E._____F._____, der Zeuginnen und der weiteren Beteiligten hat die Vorinstanz zutreffend zusammengefasst, worauf verwiesen werden kann (Urk. 48 S. 12 ff.). In Würdigung dieser Schilderungen kommt die Vorinstanz zusammengefasst zum Schluss, die beiden Privatkläger und das Ehepaar E._____F._____ hätten im Kern übereinstimmend, grundsätzlich widerspruchsfrei und insgesamt zurückhaltend ausgesagt. Insbesondere die Aussagen der Privatklägerin würden sich durch gros- sen Detailreichtum, Anschaulichkeit und Lebensnähe auszeichnen. Die rasch es- kalierende Begegnung mit der Gruppe rund um den Beschuldigten, die Verfolgung des Privatklägers nach einer ersten Attacke, ihre eigenen Versuche, ihren Ehe- mann zu schützen und das Gerangel mit D._____ habe die Privatklägerin eindrü- cklich beschrieben. Ebenso habe sie originelle und realistische Einzelheiten und Nebensächlichkeiten zu Protokoll gegeben (den Verlust der Lederjacke und eines Schuhs des Privatklägers, das Umfallen der geparkten Motorräder, das Festhalten und Reissen einer

Umhängetasche). Erstellte sei, dass die in Frage stehende Männergruppe vor Ort gewesen und es zu einer Auseinandersetzung mit den Privatklägern und dem Ehepaar E.____F.____ gekommen sei. Erstellte sei weiter, dass D.____ vom Privatkläger dessen Trinkbecher herausverlangt und nach dessen Weigerung am Arm gepackt habe. Gewisse Mitglieder hätten dann auf den Privatkläger eingeschlagen und ihn nach dessen kurzen Fluchtversuch zu Boden ge-

- 16 - bracht. Die Tatsache, dass in diesem Zeitpunkt durch mehrere Personen insbesondere auf den Kopf des Privatklägers eingetreten worden sei, werde durch zahlreiche Beteiligte berichtet und sei nicht zweifelhaft. Hingegen könne in Bezug auf eine gewalttätige Beteiligung des Beschuldigten nicht erstellt werden, dass dieser Schläge oder Tritte gegenüber dem Privatkläger ausgeteilt habe. Zu Gunsten des Beschuldigten sei deshalb davon auszugehen, dass er gegenüber dem Privatkläger nicht tätlich geworden sei (Urk. 48 S. 27 ff.).

E. 2.6.2

Auf diese vorinstanzliche Beweiswürdigung kann grundsätzlich abgestellt werden. Das Beweisergebnis präsentiert sich in unverändertem Licht. Es bleibt zu wiederholen, dass sich aus den Schilderungen der Privatklägerin (Urk. 5/3 S. 2, Urk. 5/8 S. 3), F.____ (Urk. 5/2 S. 1 f., Urk. 5/7 S. 4) und des Privatklägers (Urk. 5/4 S. 2, Urk. 5/9 S. 4) ergibt, dass gewisse Mitglieder der Gruppe unmittelbar im Anschluss an die Konfrontation durch D.____ auf den Privatkläger einschlugen. Dies hielt auch die Zeugin O.____ grundsätzlich so fest (Urk. 6/2 S. 3) und haben die Privatkläger sowie das Ehepaar E.____F.____ in den kantonspolizeilichen Einvernahmen vom 19. August 2022 nicht darüber hinausgehend umschrieben (Urk. 5/10-13). Richtig ist weiter, dass zahlreiche Beteiligte und Zeugen übereinstimmend schilderten, wie mehrere Personen mit Füßen auf den am Boden liegenden Privatkläger eintraten und die Fusstritte unter anderem gegen den Kopf ausgeführt wurden (E.____: Urk. 5/6 S. 3 f.; Privatklägerin: Urk. 5/8 S. 4; F.____: Urk. 5/7 S. 4; Zeugin N.____: Urk. 6/1 S. 3 f.; Zeugin O.____: Urk. 6/2 S. 3 f.; Zeugin P.____: Urk. 6/3 S. 3 f.; Privatkläger: Urk. 5/4 S. 3, Urk. 5/9 S. 4; I.____: Urk. 4/17 S. 3; D.____: Urk. 3/4 S. 3 [später relativiert in Urk. 4/18 S. 3]). An einem solchen Übergriff bestehen deshalb keine Zweifel. In dieser Phase der Auseinandersetzung will der Beschuldigte keine Gewalt angewendet haben, was er konstant so darstellte (Urk. 3/1 S. 6, Urk. 3/3 S. 2, Urk. 3/4 S. 4, Urk. 3/5 S. 5, Prot. I S. 19). Gegenteiliges kann ihm nicht zur Last gelegt werden. Die Vorinstanz würdigt zutreffend, dass in Bezug auf die belastenden Aussagen von F.____ (Urk. 5/7 S. 4) nicht nachvollziehbar ist, welche Fotos F.____ zu Beginn der Befragung vorgehalten wurden (vgl. Urk. 5/7 S. 3). Nicht nachvollziehbar ist deshalb die durch F.____ erfolgte Identifikation des Beschuldigten als Teil einer Vierergruppe, welche mit Fusstritten gegen den Privatkläger losgegangen sein soll. Zudem blieben die be-

- 17 - lastenden Aussagen von G.____ mit der Vorinstanz zu vage, als darauf abgestellt werden könnte (Urk. 4/12 S. 6 f., Urk. 4/15 S. 3 f.). Gleiches gilt betreffend die Schilderungen von I.____ (Urk. 4/17 S. 3 f., Urk. 4/9 S. 7). Zu Gunsten des Beschuldigten ist deshalb davon auszugehen, dass er gegenüber dem Privatkläger nicht tätlich wurde. Ergänzend zum vorinstanzlich festgestellten Sachverhalt ist zudem nicht zweifelhaft, dass die Privatklägerin wie in der Anklage umschrieben ihrem Ehemann zu Hilfe eilte, D.____ packte und mit ihm umfiel, dieser aber wenig später aufstehen konnte. Dies schilderte die Privatklägerin wiederholt und anschaulich (Urk. 5/3 S. 2, Urk. 5/8 S. 4, Urk. 5/13 S. 3) und

findet sich in den Grundzügen auch in den Schilderungen weiterer Personen (E. _____: Urk. 5/6 S. 3; F. _____: Urk. 5/7 S. 5, Urk. 5/11 S. 3; D. _____: Urk. 3/4 S. 3, Urk. 4/5 S. 4, Urk. 4/10 S. 2; G. _____: Urk. 4/1 S. 2, Urk. 4/8 S. 2, Urk. 4/12 S. 5; I. _____: Urk. 4/3 S. 4 f., Urk. 4/9 S. 3, Urk. 4/17 S. 3; H. _____: Urk. 4/7 S. 3; K. _____: Urk. 4/13 S. 2, Urk. 4/14 S. 4; Zeugin N. _____: Urk. 6/1 S. 3; Zeugin O. _____: Urk. 6/2 S. 4; Zeugin P. _____: Urk. 6/3 S. 3).

E. 2.7

Die Verteidigung verweist wie bereits vor Vorinstanz auf die Reisehinweise des EDA für den Irak. Richtig ist, dass das EDA aktuell von touristischen und anderen nicht dringenden Reisen in die teilautonome Region Kurdistan (unter anderem die Provinz Erbil) abrät. Zudem erwähnt es etwa einen Raketenangriff im Januar 2024 in der Nähe von Erbil (gemeint wohl die Stadt). Das EDA hält fest, die Lage sei volatil, was als notorisch bezeichnet werden kann (vgl. <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise/irak/reisehinweise-fuerdenirak.html#eda810f8b>).

Auch das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland rät von nicht erforderlichen Reisen in die Region Kurdistan-Irak aufgrund der instabilen Sicherheitslage ab. In dieser Region sei die Sicherheitslage angespannt und deren Entwicklung aufgrund der hoch volatilen Lage in Nahost schwer vorhersehbar. Es bestehe eine anhaltend erhöhte Gefahr von Terroranschlägen (https://www.auswaertiges-amt.de/de/reiseundsicherheit/iraksicherheit-202738#content_0). Hingegen stehen diese Reisehinweise einer Landesverweisung nicht entgegen. Das Bundesverwaltungsgericht hält in einem Urteil vom 19. März 2024 (in Abweisung einer Beschwerde gegen die Ablehnung eines Asylgesuchs und die Anordnung und den Vollzug einer Wegweisung eines Irakers und dessen Familie) fest,

- 33 - dass in den kurdischen Provinzen keine Situation allgemeiner Gewalt herrsche und die Sicherheitslage weitgehend stabil sei. Gewisse Vorbehalte gälten bezüglich der von den türkischen Militäroffensiven betroffenen Bergregionen in Grenznähe. In sozioökonomischer Hinsicht sei generell von einem genügenden Zugang zu Strom, Wasser, Bildung und medizinischer Grundversorgung auszugehen. Die Anordnung eines Wegweisungsvollzugs erscheine für alleinstehende und gesunde kurdische Männer oder Paare, die längere Zeit in der Region Kurdistan-Irak gelebt hätten, zumutbar. Eine detaillierte Prüfung dränge sich auf, wenn es um den Wegweisungsvollzug von Familien mit Kindern, Betagten oder alleinstehenden Frauen gehe (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, Abteilung IV, D-913/2021, vom 19. März 2024, E. 14.10). Auf dieses Referenzurteil verweist auch das Bundesgericht (Urteil 2C_65/2024 vom 27. August 2024 E. 6.4.5). Allfällige Vollzugshindernisse sind bereits bei der strafgerichtlichen Anordnung der Landesverweisung zu berücksichtigen, soweit die Verhältnisse stabil und die rechtliche Durchführbarkeit der Landesverweisung definitiv bestimmbar sind. Konkret zur Diskussion stehende Vollzugshindernisse liegen keine vor. Mit Blick auf die Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts zur Lage in der Region Kurdistan-Irak sind die Voraussetzungen für eine Rückkehr des Beschuldigten erfüllt. Darüber hinaus macht der Beschuldigte keine persönlichen Umstände geltend, die dessen Situation bei einer Rückkehr als kritisch darlegen und seine Schutzbedürftigkeit nahelegen würden. Im Übrigen ist dem Non-refoulement-Gebot und anderen völkerrechtlich zwingenden Bestimmungen auf der Ebene des Vollzugs Rechnung zu tragen (BGE 145 IV 455 E. 9.4 S. 460 f.; Urteile 6B_555/2020 vom 12. August 2021 E. 1.3.4; 6B_1077/2020 vom 2. Juni

2021 E. 1.5.6; 6B_747/2019 vom 24. Juni 2020 E. 2.1; 6B_423/2019 vom 17. März 2020 E. 2.2.2; je mit Hinweisen).

E. 2.7.1

Die Aussagen des Beschuldigten, der Privatkläger, des Ehepaars E.____F.____, der Zeuginnen und der weiteren Beteiligten hat die Vorinstanz zutreffend zusammengefasst, worauf verwiesen werden kann (Urk. 48 S. 30 ff.). In Würdigung dieser Schilderungen kommt die Vorinstanz zusammengefasst zum Schluss, die Auseinandersetzung habe sich in einer zweiten Phase vom Privatkläger weg hin zu E.____ verlagert, der jenen habe verteidigen wollen. Beide Privatkläger wie auch das Ehepaar E.____F.____ hätten übereinstimmend ausgesagt, dass mehrere Personen auf E.____ eingeschlagen respektive eingetreten hätten. Auch der Beschuldigte habe bestätigt, dass die anderen auf E.____ losgegangen seien. In Bezug auf die Frage, wer E.____ tätlich angegangen habe, hätten die Privatkläger und das Ehepaar E.____F.____ keine Auskunft geben können. Der Beschuldigte selbst habe sich auf den Standpunkt gestellt, dem stehenden E.____ einen Kick gegen das Bein gegeben zu haben, nachdem ihm E.____ einen Faustschlag ins Gesicht verabreicht habe. Demgegenüber werde der Beschuldigte durch

- 18 - H.____ belastet, dem Mann in den Kopf "geschüttet" zu haben, während der Beschuldigte sich am Auto festgehalten habe. Auch I.____ habe bestätigt, dass der Beschuldigte auf den Mann mit dem roten T-Shirt reingesprungen sei (wobei es sich dabei um E.____ gehandelt habe) respektive dass der Beschuldigte gemeinsam mit ihm (I.____) und vermutlich G.____ auf eine Person am Boden draufgekickt hätten. Insgesamt lasse sich ohne Weiteres erstellen, dass der Beschuldigte gegenüber E.____ tätlich geworden sei. Mit Blick auf die Depositionen von I.____ und H.____ werde erkennbar, dass die Beteiligung des Beschuldigten über die durch ihn behauptete Abwehrhandlung hinausgegangen sei und der Beschuldigte auf den am Boden liegenden E.____ eingetreten habe. Es lasse sich erstellen, dass der Beschuldigte E.____ gegen den unteren Körperbereich getreten habe, als dieser bereits am Boden gelegen habe (Urk. 48 S. 36 ff.).

E. 2.7.2

Der Vorinstanz kann im Wesentlichen gefolgt werden. Die folgenden Erwägungen sind teilweise ergänzender Natur, wobei betreffend die Art der Gewalt durch den Beschuldigten gegenüber E.____ Präzisierungen angebracht sind. Richtig ist, dass in einer zweiten Phase der Auseinandersetzung mehrere Personen auf den am Boden liegenden E.____ einschlugen und eintraten. Dies hielten nicht nur die Privatkläger und das Ehepaar E.____F.____ so fest (Urk. 5/9 S. 4, Urk. 5/8 S. 5, Urk. 5/7 S. 5, Urk. 5/1 S. 2). Auch der Beschuldigte räumte ein, dass mehrere Personen auf E.____ losgingen (Prot. I S. 19 f.) und E.____ am Boden lag (Urk. 3/4 S. 4). E.____ schilderte nachvollziehbar, wie er bei einem geparkten weissen BMW versucht habe, sich "so halb unter dem Auto zu schützen", indem er sich in Embryostellung hingekauert habe. Darauf habe er gespürt, wie er mehrmals gegen den Hinterkopf und den Rücken getreten worden sei (Urk. 5/1 S. 1 f., Urk. 5/6 S. 4). Wer in dieser Phase der Auseinandersetzung Gewalt gegenüber E.____ ausübte, geht aus den Schilderungen von H.____ und I.____ hervor. Anlässlich der Hafteinvernahme vom 4. Juli 2022 gab H.____ zu Protokoll, der Mann habe neben dem Auto gelegen und seine Kollegen hätten ihn "verschütet", einer am Rücken und einer am Kopf. Die Schläge seien, auf einer Skala von 1 bis 10, mit einer Stärke von etwa 8

ausgeführt worden. Als alle weggelaufen seien, sei auch er weggerannt. Ein Kollege und er seien auf dem Trottoir gelaufen, dabei habe es sich um denjenigen Mann gehandelt, der dem Mann am Boden in den Kopf ge-

- 19 - treten habe. Jener habe sich dabei am Auto gehalten (Urk. 4/7 S. 3 f.). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 8. September 2022 hielt H._____ als Auskunftsperson fest, beim Kollegen, der dem Mann am Boden in den Kopf getreten habe, während er sich an einem Auto abgestützt habe, und mit ihm (H._____) später weggelaufen sei, handle es sich um den Beschuldigten (Urk. 4/16 S. 3 f.). Entgegen der Ansicht der Verteidigung (vgl. Urk. 63 S. 3) lässt das Abstreiten des Beschuldigten, mit H._____ weggegangen zu sein, die Glaubhaftigkeit der konstanten Angaben von H._____ nicht entfallen, zumal denkbar ist, dass – wie das der Beschuldigte ausgesagt hatte – auch R._____ mit dem Beschuldigten wegging bzw. sogar näher bei ihm war. Belastend fielen auch die Aussagen von I._____ aus. Anlässlich der Hafteinvernahme vom 4. Juli 2022 erklärte er, sie hätten zu dritt (er selbst, der Beschuldigte und vermutlich G._____) auf eine Person am Boden draufgekickt. Der Beschuldigte und vermutlich G._____ hätten in den Bauch und die Füße getreten, während er gegen das Gesicht getreten habe. Da I._____ aber in der Folge ausdrücklich festhielt, dem Mann mit dem roten T-Shirt nichts gemacht zu haben (dabei handelt es sich um E._____, vgl. Urk. 5/7 S. 5), kann damit – entgegen der Ansicht der Verteidigung (vgl. Urk. 63 S. 4) – nicht der Übergriff gegen E._____ gemeint sein (Urk. 4/9 S. 6 f.). Hingegen gab I._____ zu Protokoll, der Beschuldigte "sprang rein" auf ihn. Auf den Mann mit dem roten T-Shirt" (Urk. 4/9 S. 7). Im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme bestätigte er, es sei richtig, dass der Beschuldigte auf den Mann mit dem roten Shirt reingesprungen sei, wie wisse er nicht (Urk. 4/17 S. 4). Daraus lässt sich Folgendes schliessen. Zum einen betrafen das Treten zu Dritt (I._____, der Beschuldigte und vermutlich G._____) und damit die geschilderten Schläge des Beschuldigten und vermutlich G._____ gegen Bauch und Füße eines Opfers nicht E._____ (vgl. auch Urk. 4/9 S. 7). Zum andern gab I._____ wiederholt zu Protokoll, dass der Beschuldigte auf E._____ "reingesprungen" sei. Letzteres steht mit den wiederholten Depositionen von H._____ ohne Weiteres im Einklang. Belastet H._____ den Beschuldigten, dem am Boden liegenden E._____ in den Kopf getreten zu haben, während er sich am Auto festgehalten habe, so erfährt diese Schilderung damit durch I._____ eine Bestätigung. Es lässt sich deshalb erstellen, dass der Beschuldigte, wie er selbst einräumte, gegenüber E._____ tötlich wurde. Keineswegs schlüssig erscheint

- 20 - überdies die Behauptung des Beschuldigten, E._____ habe ihn geschlagen, um seinen Kollegen B._____ zu unterstützen, nachdem der Beschuldigte bekanntlich daran festhält, am Angriff gegen den Privatkläger 1 – ebendiesen B._____ – gar nicht beteiligt gewesen zu sein. Gestützt auf die belastenden Aussagen von H._____ und I._____ ging die Beteiligung des Beschuldigten über die vom ihm behauptete Abwehrhandlung hinaus und der Beschuldigte trat auf den am Boden liegenden E._____ ein. In Abweichung von der Vorinstanz erfolgten die Fusstritte – im Sinne der diesbezüglich anschaulichen und deutlichen Beschreibungen von H._____ – gegen den Kopf von E._____. Ergänzend zum vorinstanzlich festgestellten Sachverhalt steht zudem fest, dass der Privatkläger zwischenzeitlich wieder aufstehen konnte und E._____ zu Hilfe eilen wollte. Dabei wurde er von einem Mitglied der Gruppe zu Boden gebracht, worauf er von mehreren Männern der Gruppe erneut geschlagen und getreten wurde. Auch dies schilderte der Privatkläger konkret und anschaulich (Urk. 5/4 S. 3, Urk. 5/9 S. 4, Urk. 5/12 S. 3) und geht auch aus der

Darstellung der Privatklägerin hervor, wonach ihr Ehemann zu E._____ hingegen wollte, jedoch von zwei Personen zu Boden gebracht wurde (Urk. 5/13 S. 3).

E. 2.8

Insgesamt kann dem Beschuldigten kein persönlicher Härtefall attestiert werden.

E. 2.9

Selbst wenn gegenteilig entschieden und dem Beschuldigten ein persönlicher Härtefall zugebilligt würde, spricht das öffentliche Interesse für die Anordnung einer Landesverweisung. Dieses Interesse besteht darin, künftige Straftaten des Beschuldigten zu verhindern. Der Beschuldigte wird wegen Angriffs zu 12 Monaten

- 34 - Freiheitsstrafe verurteilt. Unabhängig davon liegt ein relevantes Tatverschulden vor. Das objektiv nicht mehr leichte Verschulden, welches durch das subjektive Verschulden erhöht wird, hätte eine bedeutend höhere Freiheitsstrafe geboten. Wer ohne Grund am Angriff gegen zwei wahllos ausgewählte Personen mitwirkt, in deren Rahmen einer ersten Person bis zur Bewusstlosigkeit Tritte gegen den Kopf zugefügt werden, und wer dabei selbst Fusstritte gegen den Kopf eines am Boden liegenden Opfers ausführt, ist ein für die Gesellschaft gefährlicher Täter und verdient keinen Schutz seiner persönlichen Interessen an einem Verbleib in der Schweiz. Der Beschuldigte ist zwar Ersttäter und es besteht entsprechend kein Grund, ihm mit Blick auf Art. 42 StGB eine ungünstige Prognose zu stellen. Allerdings hat der Beschuldigte mit der Beteiligung am Angriff eine hohe Gefahr massiver Körperverletzungen geschaffen. Damit ist auch ein geringes (aber tatsächlich vorhandenes) Rückfallrisiko nicht in Kauf zu nehmen. Ein solches zumindest geringes Rückfallrisiko kann beim nicht geständigen und uneinsichtigen Beschuldigten nicht verneint werden.

E. 2.10

Insgesamt erscheint es angezeigt, eine Landesverweisung auszusprechen.

E. 2.11

Im Falle einer obligatorischen Landesverweisung beträgt deren Dauer zwischen 5 bis 15 Jahren (Art. 66a Abs. 1 StGB). Der Beschuldigte wird für seine Delinquenz mit einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten belegt. Damit bewegt sich die Strafe im unteren Bereich des möglichen Strafrahmens. Die Dauer der Landesverweisung ist mit der Vorinstanz auf sechs Jahre festzusetzen. Eine höhere Dauer steht aufgrund des Verschlechterungsverbots von Art. 391 Abs. 2 StPO nicht zur Diskussion.

E. 2.12.1

Nach Art. 24 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS-II-VO) wird die Ausschreibung im Schengener Informationssystem eingetragen, wenn die Anwesenheit des Drittstaatsangehörigen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt. Dies ist gemäss Art. 24 Abs. 2 lit. a SIS-II-VO insbesondere der Fall bei einem Dritt-

- 35 - staatsangehörigen, der in einem Mitgliedstaat wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die im Höchstmass mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr bedroht ist. Gemäss neuester bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist dabei aber auch unabhängig von einer abstrakten Strafandrohung jeweils zu prüfen, ob auf Grundlage einer individuellen

Bewertung und unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips von der betroffenen Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht, in welchem Fall die Ausschreibung im Schengener Informationssystem zwingend anzuordnen ist (BGE 147 IV 340 E. 4.6. und 4.7.1. S. 349 f.; 146 IV 172 E. 3.2.2. S. 178).

E. 2.12.2

Der Beschuldigte ist Drittstaatsangehöriger und verfügt in keinem anderen Schengener-Mitgliedstaat über ein Aufenthaltsrecht. Da die von ihm begangene Straftat mit einem Höchstmass von einem Jahr und mehr bedroht ist, sind die Voraussetzungen für eine SIS-Ausschreibung grundsätzlich erfüllt. Auch hat er durch seine Delinquenz bewiesen, dass von ihm eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit – auch in anderen Schengen-Mitgliedstaaten – ausgeht. Überdies ist aus den Aussagen des Beschuldigten auch nicht ersichtlich, dass er im Schengen-Raum über aktive Kontakte in kollegialer oder familiärer Hinsicht verfügt (vgl. Urk. 62 S. 11), weshalb ein Einreiseverbot in sämtliche Schengen-Mitgliedsstaaten auch nicht unverhältnismässig wäre. Entsprechend ist eine Ausschreibung der Landesverweisung erforderlich und geeignet, um der vom Beschuldigten ausgehenden Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit für sämtliche Schengen-Mitgliedstaaten entgegenzuwirken. Gesamthaft besteht ein erhebliches Interesse der Schengen-Mitgliedstaaten, über die auszusprechende Landesverweisung in Kenntnis gesetzt zu werden, welches das persönliche Interesse des Beschuldigten am Absehen einer Ausschreibung überwiegt.

E. 2.12.3

Damit ist die Landesverweisung gegen den Beschuldigten (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem SIS auszuschreiben.

- 36 - VIII. DNA-Profil 1.

E. 3

Verwertbarkeit der Aussagen von F.____ Die für die Personenidentifizierung verwendeten Fotos wurden verschiedenen Protokollen nicht beigelegt, weshalb die derart vorgenommene Identifikation durch F.____ nach der zutreffenden Rüge der Verteidigung (Urk. 33 S. 3 f.; Urk. 63 S. 3) nicht nachvollzogen werden kann (vgl. Urk. 5/2 und Urk. 5/7). Dies geht aber – mit der Vorinstanz und entgegen der Verteidigung – nicht mit einer Unverwertbarkeit der entsprechenden Aussagen einher, sondern tangiert die Beweiskraft. Mithin ist dem fraglichen Umstand bei der Würdigung der Depositionen Rechnung zu tragen.

- 10 -

E. 3.1

Betreffend die objektive Tatschwere des Angriffs ist festzuhalten, dass mehrere Mitglieder der Gruppe unvermittelt auf den Privatkläger einschlugen, nachdem sich dieser geweigert hatte, dem Beschuldigten seinen Trinkbecher zu überlassen. Die völlig unvermittelte Attacke gab dem Opfer keine Möglichkeit, sich auf den Angriff vorzubereiten und diesen abzuwehren. Erschwerend kommt hinzu, dass dem Opfer zahlenmässig deutlich überlegene Kontrahenten gegenüberstanden, was ein entsprechendes Gewaltpotenzial bedeutete und ihm auch die Ausweglosigkeit seiner Situation vor Augen führen musste. Obgleich es dem Privatkläger nach den ersten Schlägen gelang wegzurennen, wurde er von der Gruppe verfolgt. Damit offenbarten die Mitglieder der Gruppe eine Hartnäckigkeit, die gegen den

Privatkläger gerichteten Gewalttätigkeiten fortzuführen. Diese müssen als brachial bezeichnet werden. Zwar wurden keine Waffen oder andere gefährlichen Gegenstände eingesetzt. Gleichwohl muss betont werden, dass der Privatkläger am Boden liegend bis zur Bewusstlosigkeit traktiert wurde und die Fusstritte unter anderem gegen den Kopf ausgeführt wurden. Ein solches Vorgehen ist nicht nur niederträchtig, sondern birgt die Gefahr schwerster, auch lebensbedrohlicher Verletzungen (etwa Schädelbruch, Blutungen im Kopfräumen, Netzhautablösung mit resultierendem Sehverlust, Entstellung des Gesichts) sowie gar der Tötung des Opfers (etwa durch zentrale Atemlähmung). Wenngleich dem Beschuldigten in dieser Phase des Angriffs keine eigenhändige Gewaltausübung angelastet werden kann, war er Teil der Meute und trug er durch seine Anwesenheit die erfolgten und noch folgenden Gewalttaten mit. Daran bestehen nicht zuletzt mit Blick auf die zweite Phase des Angriffs keine Zweifel, als der Beschuldigte an vorderster Front

- 27 - mitwirkte. E. _____ kassierte von mehreren Mitgliedern der Gruppe Schläge und mehrere Fusstritte, nachdem er zu Boden gegangen war. Indem der Beschuldigte auf den am Boden liegenden E. _____ eintrat und die Fusstritte auch gegen den Kopf des Opfers ausführte, trug und prägte er die im Angriff liegende Gefährdung mit. Diese richtete sich schliesslich ein zweites Mal gegen den Privatkläger, als dieser (bereits verletzt) E. _____ helfen wollte, jedoch erneut zu Boden gebracht und von mehreren Angreifern geschlagen und getreten wurde. In objektiver Hinsicht ist das Verschulden als nicht mehr leicht zu werten.

E. 3.2

Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz. Die Gruppe um ihn geriet nicht zufällig in eine Konfrontation, sondern suchte die Auseinandersetzung. Der Beschuldigte wusste von Art und Gefährlichkeit des Angriffs und trug dies mit. Er handelte ohne vorausgegangene Provokation und aus nichtigem Grund; einzig – so muss davon ausgegangen werden – weil sich der Privatkläger geweigert hatte, dem mitbeschuldigten D. _____ seinen Trinkbecher zu überlassen. Damit erhöhen die Elemente der subjektiven Tatkomponente die objektive Tatschwere.

E. 3.3

Aufgrund des objektiv nicht mehr leichten Verschuldens, welches durch das subjektive Verschulden erhöht wird, ist die Einsatzstrafe auf 24 Monate Freiheitsstrafe festzusetzen.

E. 3.4

Die Vorinstanz hat das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten korrekt wiedergegeben. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 48 S. 44 f.). Diese wirken sich strafzumessungsneutral aus. Eine erhöhte Strafempfindlichkeit liegt zudem nicht vor. Zwischenzeitlich sind weitere Strafverfahren gegen den Beschuldigten hängig wegen Entwendung eines Fahrzeugs, Fahren ohne Ausweis, Diebstahl, Sachbeschädigung, Besitz von Marihuana, Führen eines Fahrzeugs unter Betäubungsmittelinfluss, pflichtwidriges Verhalten bei einem Unfall und Verweigerung einer Atemalkoholprobe (vgl. Urk. 59; Urk. 61). In Nachachtung der Unschuldsvermutung sind diese indes nicht strafferhöhend zu berücksichtigen.

E. 3.5

Zusammenfassend wäre der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten zu bestrafen. Die vorinstanzliche Strafe fällt zu milde aus, was ganz

- 28 - hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, dass die Vorinstanz lediglich von Tritten des Beschuldigten gegen den unteren Körperbereich von E. _____ und nicht dessen Kopf ausgegangen ist. Aufgrund des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) bleibt es aber beim vorinstanzlichen Strafmass von 12 Monaten. Eine Geldstrafe fällt ausser Betracht.

E. 3.6

Der Beschuldigte ist zu bestrafen mit einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten. Die erstandene Haft von 64 Tagen ist anzurechnen (Art. 51 StGB). VI. Vollzug Die Vorinstanz gewährt dem Beschuldigten den bedingten Strafvollzug unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren. Dies ist bereits aufgrund des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) zu übernehmen. VII. Landesverweisung 1. Ausgangslage

E. 4

Verwertbarkeit der Aussagen weiterer Beteiligter

E. 4.1

Die Vorinstanz erwägt, hinsichtlich der Einvernahmen der weiteren Beteiligten D. _____, G. _____, H. _____, I. _____, J. _____ und K. _____ (Urk. 3/4 und Urk. 4/1-18) seien nur die Konfrontationseinvernahme des Beschuldigten, D. _____ und J. _____ (Urk. 3/4), die staatsanwaltschaftliche Einvernahmen von K. _____ (Urk. 4/14), G. _____ (Urk. 4/15), H. _____ (Urk. 4/16) und I. _____ (Urk. 4/17) sowie die Schlusseinvernahme von D. _____ (Urk. 4/18) unter Gewährung des Teilnahmerechts durchgeführt worden und zu Lasten des Beschuldigten verwertbar (Urk. 48 S. 6).

E. 4.2

Dem kann nicht gefolgt werden. Der Beschuldigte wurde mit sämtlichen oben genannten Personen konfrontiert (vgl. etwa Urk. 3/4; Urk. 4/14; Urk. 4/15; Urk. 4/16; Urk. 4/17). Damit sind unter Hinweis auf die vorstehenden Erwägungen (vgl. E. II.2) entgegen der Vorinstanz auch die übrigen Einvernahmen zu Lasten des Beschuldigten verwertbar (Urk. 4/1-13). Namentlich besteht im polizeilichen Ermittlungsverfahren kein Teilnahmerecht im Sinne von Art. 147 Abs. 1 StPO (s. auch sogleich).

E. 5

Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem angeordnet.

E. 5.1

Der Privatkläger wurde am 7. Juli 2022 kantonspolizeilich einvernommen (Urk. 5/4). Es handelt sich dabei um eine nicht delegierte polizeiliche Einvernahme.

E. 5.2

Die Parteien haben das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen. Die Anwesenheit der Verteidigung bei polizeilichen Einvernahmen richtet sich nach Artikel 159 (Art. 147 Abs. 1 StPO). Bei polizeilichen Einvernahmen der beschuldigten Person hat diese das Recht, dass ihre Verteidigung anwesend sein und Fragen stellen kann (Art. 159

Abs. 1 StPO). Die Parteien haben mithin kein Recht, bei weiteren Beweiserhebungen durch die Polizei, etwa bei polizeilichen Einvernahmen von Auskunftspersonen, anwesend zu sein (Umkehrschluss aus Art. 147 Abs. 1 Satz 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft kann die Polizei auch nach Eröffnung der Untersuchung mit ergänzenden Ermittlungen beauftragen. Sie erteilt ihr dazu schriftliche, in dringenden Fällen mündliche Anweisungen,

- 11 - die sich auf konkret umschriebene Abklärungen beschränken (Art. 312 Abs. 1 StPO). Bei Einvernahmen, welche die Polizei im Auftrag der Staatsanwaltschaft durchführt, haben die Verfahrensbeteiligten die Verfahrensrechte, die ihnen bei Einvernahmen durch die Staatsanwaltschaft zukommen (Art. 312 Abs. 2 StPO). Daraus folgt, dass die Parteien das Recht haben, bei Einvernahmen, welche die Polizei nach Eröffnung der Untersuchung im Auftrag der Staatsanwaltschaft durchführt, Fragen zu stellen (BGE 143 IV 397 E. 3.3.2 S. 403; Urteile 6B_1320/2020 vom 12. Januar 2022 E. 4.2.1; 6B_217/2015 vom 5. November 2015 E. 2.2, nicht publ. in: BGE 141 IV 423; je mit Hinweisen). Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung, wenn sie Zwangsmassnahmen anordnet (Art. 309 Abs. 1 lit. b StPO).

E. 5.3

Die Staatsanwaltschaft führte am 4. Juli 2022 verschiedene Hafteinvernahmen durch (vgl. etwa Urk. 4/10). In Bezug auf den Mitbeschuldigten D._____ beantragte sie gleichentags beim Zwangsmassnahmengericht Untersuchungshaft (Proz.-Nr. SB240156, Urk. 16/9). Im Zeitpunkt der polizeilichen Einvernahme des Privatklägers am 7. Juli 2022 war mithin die Untersuchung gegen den Beschuldigten D._____ aufgrund der durch die Staatsanwaltschaft angeordneten Zwangsmassnahmen bereits eröffnet. Soweit die Vorinstanz von einer selbständigen polizeilichen Ermittlung ausgeht, welche auch nach der Eröffnung der Untersuchung ohne die Gewährung der Teilnahmerechte zulässig sei (vgl. das Parallelverfahren Proz.-Nr. SB240156, Urk. 71 S. 7 f.), kann ihr nicht gefolgt werden. Der Privatkläger wurde am 7. Juli 2022 eingehend und während mehr als 1 ½ Stunden zum Vorfall befragt. Es handelt sich dabei offensichtlich nicht um die bloss selbständige Ermittlung von Geschädigten und Zeugen und deren informatorische Befragung zur Abklärung, ob diese beweisrelevante Angaben zum Sachverhalt machen können (vgl. SCHLEIMINGER/SCHAFFNER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Bd. I, 3. Aufl. 2023, N. 13 zu Art. 147 StPO). Indem der Beschuldigte D._____ keine Gelegenheit hatte, trotz der gegen ihn eröffneten Untersuchung bei der Einvernahme des Privatklägers vom 7. Juli 2022 anwesend zu sein, wurden seine Teilnahmerechte verletzt. Die fragliche Einvernahme ist nicht zulasten des Beschuldigten D._____ verwertbar (Art. 147 Abs. 4 StPO). Hingegen

- 12 - konnte der Beschuldigte A._____ – nachdem am 12. Juli 2022 ein Vorführbefehl erlassen worden war – erst am 14. Juli 2022 verhaftet werden (vgl. Urk. 13/1+2). Für eine Beteiligung des Beschuldigten A._____ lagen am 7. Juli 2022 noch keine Anhaltspunkte vor. Damit kann nicht gesagt werden, die Untersuchungsbehörden hätten den Privatkläger nach eröffneter Untersuchung in Abwesenheit des Beschuldigten A._____ befragt. Auch die Verteidigung rügt keine Vor-Einvernahme. Die Einvernahme vom 7. Juli 2022 ist damit zulasten des Beschuldigten A._____ verwertbar. III. Sachverhalt 1.

E. 6

Es wird die Abnahme einer DNA-Probe und Erstellung eines DNA-Profiles im Sinne von Art. 257 StPO angeordnet. Das Forensische Institut Zürich (FOR) wird mit dem Vollzug

beauftragt und der Beschuldigte verpflichtet, innert 30 Tagen ab Eintritt der Rechtskraft des Urteils beim Forensischen Institut Zürich, Polizei- & Justizzentrum PJZ, Erkennungsdienst, Güterstrasse 33, 8004 Zürich zwecks DNA-Probenahme für die DNA-Profilerstellung zu erscheinen. Kommt er dieser Verpflichtung unentschuldigt nicht nach, wird die Kantonspolizei hiermit verpflichtet, ihn – auf entsprechende Mitteilung des Forensischen Instituts Zürich hin – zwangsweise vorzuführen. Der Beschuldigte wird auf Art. 205, 207 und 417 StPO aufmerksam gemacht.

- 46 -

E. 7

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger B._____ in solidarischer Haftung mit allfälligen Mittätern Schadenersatz von Fr. 1'252.15 zuzüglich 5 % Zins seit 3. Juli 2022 zu bezahlen.

E. 8

Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger B._____ in solidarischer Haftung mit allfälligen Mittätern Fr. 2'000.-- zuzüglich 5 % Zins seit 3. Juli 2022 als Genugtuung zu bezahlen.

E. 9

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin C._____ in solidarischer Haftung mit allfälligen Mittätern Schadenersatz von Fr. 1'100.-- zuzüglich 5 % Zins seit 3. Juli 2022 zu bezahlen.

E. 10

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin C._____ in solidarischer Haftung mit allfälligen Mittätern Fr. 1'000.-- zuzüglich 5 % Zins seit 3. Juli 2022 als Genugtuung zu bezahlen.

E. 11

Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 11 bis Ziff. 16) wird bestätigt.

E. 12

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'600.-- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 3'800.-- amtliche Verteidigung

E. 13

Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 aAbs. 4 StPO vorbehalten.

- 47 -

E. 14

Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten (versandt) die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (versandt) ■ die Vertretung der Privatklägerschaft im Doppel für sich und die ■ Privatklägerschaft (versandt) das Migrationsamt des Kantons Zürich (versandt) ■ sowie in

vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich ■ die Vertretung der Privatklägerschaft dreifach für sich und die Privat- ■ klägerschaft und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ das Migrationsamt des Kantons Zürich ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des ■ DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" die amtliche Verteidigung sowie den Beschuldigten persönlich gemäss ■ Fristenlauf Dispositiv-Ziff. 6 das Forensische Institut, Polizei- & Justizzentrum PJZ, Erkennungs- ■ dienst, Güterstrasse 33, 8004 Zürich, gemäss Dispositiv-Ziff. 6.

E. 15

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lusanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 48 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 8. Mai 2025 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. M. Langmeier MLaw W. Dharshing Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.